

Merkblatt **für die Beantragung einer Gaststättenerlaubnis**

Für den Betrieb einer Gaststätte **mit Alkoholausschank** ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz nötig. Diese Erlaubnis ist **personen-** und **objektbezogen**. Daher braucht man auch dann eine auf die eigene Person lautende Gaststättenerlaubnis, wenn eine bereits bestehende Gaststätte von jemand anderem übernommen werden soll. Gewerbsmäßiges Betreiben einer Gaststätte liegt dann vor, wenn Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Für die Bearbeitung der beantragten Erlaubnis sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizubringen:

- Pass/Ausweis;**
 - Bei ausländischen Gewerbetreibenden zusätzlich: Vorlage einer Kopie der für die angemeldete Tätigkeit erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 9 für Behörden** (Gewerbeamt)
- Aktuelles Führungszeugnis Belegart 0** (Bürgerservice)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung zuständigen Finanzamtes**
- Auskünfte in Steuersachen der für Sie zuständigen Behörde** (Stadtkasse)
- Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** (Vollstreckungsportal der Länder)

Hinweis: Die o.g. Unterlagen werden für den/die Antragsteller/in **und Ehegatten, sofern der Antragsteller eine natürliche Person ist, ansonsten für alle vertretungsberechtigten Personen, sowie weitere auf die Geschäftsführung Einfluss nehmende Personen (z.B. Gesellschafter) benötigt!!**

- Bei juristischen Personen (AG, GmbH und eingetragene Vereine):**
 - **Auszuges aus dem Handels- bzw. Vereinsregisters**
 - **Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung**
- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem GastG (**2 fach**)
- Betriebsbeschreibung/Konzept inkl. Betriebszeiten (für Innen- und Außengastro getrennt)
- Unterrichtungsnachweis** der Industrie- und Handelskammer Münster (Tel.: 0251/ 707-0),.
- Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetz**
(Kreis Warendorf Tel. 02581/53 53 65) Belehrung für Beschäftigte im Lebensmittelgewerbe)
- Stellvertretererlaubnis**
Sofern sie zusätzlich eine Stellvertretererlaubnis beantragen möchten, ist zusätzlich ein Antrag auf Stellvertretererlaubnis zustellen und der Arbeitsvertrag seitens des Konzessionsnehmers vorzulegen. Der Stellvertreter hat die o.g. Unterlagen vollständig beizubringen.
- Grundrisszeichnungen** und **Lagepläne** aller Betriebsräume inkl Bezeichnung (**2fach**)
- Kopie des **Miet- oder Pachtvertrages** (evtl. Grundbuchauszug) bei Aushändigung der Erlaubnisurkunde
- Sondernutzungsgenehmigung** bei einer Außengastronomie im öffentlichen Raum
Erhältlich bei Herrn Toppmöller unter der 02382/ 59-9608)

Gewerbebeanmeldung (bei Aushändigung der Erlaubnisurkunde)

Abnahme durch die Lebensmittelüberwachung

Nach Einreichen der Antragsunterlagen rufen Sie bitte umgehend die Lebensmittelüberwachung des Kreises Warendorf, Tel.: 02581 / 53 39 34 an und vereinbaren Sie einen Abnahmetermin in Ihrem Betrieb.

Abnahme Außendienst

Die beantragte Gaststättenerlaubnis wird erst nach Vorlage und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Genehmigungen oder Stellungnahmen) erteilt werden. Bitte planen Sie für die Bearbeitungszeit ca. 2-3 Wochen ein. Erst nach Erhalt der Erlaubnisurkunde dürfen Sie den Gaststättenbetrieb eröffnen.

Sollten Geldspielgeräte aufgestellt werden, bedarf es einer gesonderten Erlaubnis.

Bei Antragstellung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes sind 25 % der voraussichtlich endgültigen Erlaubnisgebühr zu entrichten. Der Rest ist bei Empfang der Urkunde in bar zu zahlen. Bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben.

Auskunft erteilt:

Gruppe 1.2
Recht, Ordnung und Zentrale Vergabestelle,
Westenmauer 10

Frau Michaela Paus
Zimmer E 10
Telefon: 02382/ 59-457